

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 24. Oktober 2023

Beschluss

7	Umwelt	2023-154
7.7	Ökologische Vernetzung und	
7.7.0	Landschaftsentwicklung	
	Arbeitsgrundlagen	
	Schutzobjekt 430 - Blutbuchen Rosenstrasse 3 - Fällung und	
	Ersatzpflanzung - Genehmigung	

Ausgangslage

Bei der Liegenschaft Walderstrasse 16a stehen zwei markante Blutbuchen, welche unter Schutz gestellt sind (Schutzobjekt 430 im Inventar der Kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz SVO Rüti vom 1. Juli 2018).

Diese landschaftsprägenden Blutbuchen sind alt und weisen seit Jahren eine stark verringerte Vitalität auf. Beim letzten Sturm im September 2023 ist ein Stamm abgebrochen und auf die Quartierstrasse Rosenstrasse gefallen. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Bäume durch das Unternehmen IhrBaum.ch hat ergeben, dass die beiden Buchen seit längerem vom Pilz «Riesenporling» befallen sind, welcher die Wurzeln zersetzt und somit die Standsicherheit zunehmend verringert.

Bereits im Oktober 2016 wurde eine Expertise der beiden Blutbuchen durchgeführt, da diese unter starkem Vitalitätsverlust litten. Das Gutachten ergab dazumal, dass Verletzungen infolge falschen Rückschnitts und Fäulnis der Bäume Ursache des Vitalitätsverlusts sind. Die beiden Bäume waren aber gut verwurzelt und hatten einen gesunden Stammfuss. Mit einem grossen Rückschnitt erhoffte man sich, die Bäume erhalten zu können. Auf diese Pflegemassnahmen haben die beiden Buchen aber nicht reagiert, es konnten bis heute keine Jungtriebe an den Schnittstellen festgestellt werden.

Fällung und Ersatzpflanzung

Das Unternehmen empfiehlt in Ihrem Gutachten vom September 2023, beide Blutbuchen aus Sicherheitsgründen zu fällen. Bei einem Versagen der Wurzeln ist das Risiko hoch, dass diese als ganze Bäume auf die Quartierstrasse Rosenstrasse und die Kantonsstrasse Walderstrasse fallen könnten.

Der Eigentümer der Liegenschaft ist bereit, auf seinem Grundstück als Ersatz zwei einheimische Bäume zu pflanzen.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Der grüne Lebensraum in- und ausserhalb des Siedlungsgebietes bieten einen grossen Erholungswert und eine hohe Lebensqualität und bleibt damit eine Stärke» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Der Antrag stützt sich auf:

Art. 20 der Kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SVO) Rütli vom 1. Juli 2018:

Die geschützten Bäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderats gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe (z.B. Umsturzgefahr, unzumutbare Beschattung, unverhältnismässige Einschränkung einer Neuüberbauung etc.) vorliegen. Die Bewilligung kann mit der Verpflichtung einer Ersatzpflanzung verbunden sein.

§ 170 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.

§ 174 des EG ZGB:

Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

§ 27 der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV):

Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

- a. 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts (Rosenstrasse)
- b. 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts (Walderstrasse)

Beschluss

1. Die Fällung der unter Schutz stehenden Blutbuchen (Schutzobjekt 430) wird aus Sicherheitsgründen bewilligt.



2. Die Neupflanzung von zwei einheimischen Bäumen wird begrüsst. Der Eigentümer der Liegenschaft Walderstrasse 16a wird auf die Grenzabstände gemäss EG ZGB §170 und der VErV § 27 hingewiesen.
3. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, dem Eigentümer einen Vorschlag mit geeigneten einheimischen Baumarten für die Ersatzpflanzung zu unterbreiten.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Walter Künzi, Walderstrasse 16a, 8630 Rüti
 - Ressortvorsteher Umwelt
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Bau
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Schutzobjekt 430 - Blutbuchen Rosentrasse 3 - Fällung und Ersatzpflanzung - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 31. Oktober 2023

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber